



Prot. Nr. PH/AP/MH/30.00/165045

Bozen, 20.03.2009

An die Schulführungskräfte  
der Grund-, Mittel- und Schulsprengel

An die Direktorinnen und Direktoren  
der gleichgestellten Grund- und Mittelschulen

### Rundschreiben Nr. 11/2009

#### Kompetenztests 2009 – Südtirol

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

mit Rundschreiben vom 27. Oktober 2008, Nr. 33, wurden Sie über die Beteiligung der Schulen am Projekt „Kompetenztests 2009 – Südtirol“ informiert und auf die verpflichtende Teilnahme hingewiesen.

Aus gegebenem Anlass erlaube ich mir dabei auf folgende Rechtslage hinzuweisen:

- Das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, über die Autonomie der Schulen regelt in den Artikeln 16 und 17 die interne und externe Evaluation im Schulbereich. Insbesondere sieht diese Bestimmung vor, dass die externe Evaluation – die vom Landesbeirat für Evaluation vorgenommen wird – die Wirksamkeit und Effizienz des gesamten Schulwesens, seiner Teilsysteme und der einzelnen Schulen erhebt und bewertet, die Wirkungen von schulpolitischen Entscheidungen und Gesetzen im Schulbereich sowie die Eignung der Lehrpläne, der Schulversuche und anderer Vorhaben überprüft, um die Qualität des Bildungsangebotes zu sichern. Die Evaluation bewegt sich im staatlichen und internationalen Bezugsrahmen, indem sie unter anderem gemeinsame Indikatoren, Verfahren und Hilfsmittel nutzt, die in den verschiedenen Ländern verwendet werden.
- In Durchführung dieser primären Rechtsquelle bestimmt die einschlägige Durchführungsverordnung (Dekret des Landeshauptmanns vom 4. Juni 2003, Nr. 22 = sekundäre Rechtsquelle) in Artikel 4 die Aufgaben der Landesbeiräte für Evaluation. So wird unter anderem in Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehen, dass der Landesbeirat die Wirkung von Unterricht und Bildung bewertet und die Ergebnisse dieser Analysen vergleicht.
- Artikel 4 Absatz 3 des D.Lh. Nr. 22/2003 legt fest, dass der Landesbeirat für Evaluation nach Anhörung des Schulamtsleiters den ein- und mehrjährigen Tätigkeitsplan und den entsprechenden Kostenvoranschlag erstellt, der von der Landesregierung genehmigt wird.
- In diesem Sinne hat die Landesregierung mit mehreren Beschlüssen die Durchführung der Kompetenztests geregelt (Beschlüsse vom 16. Juni 2008 betreffend die „*Vereinbarung über die europäische Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Bildungssysteme zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Assessorat für deutsche Schule, Berufsbildung und Universität und dem Thüringer Kultusministerium des Freistaates Thüringen*“, vom 27. Oktober 2008, Nr. 3884, betreffend „*Pädagogisches Institut für die deutsche Sprachgruppe: Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2009 gemäß Beschluss des Direktoriums vom 29. September 2008, Nr. 11/2008*“ und vom 9. März 2009, Nr. 630, betreffend „*Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes des Landesbeirates für die Evaluation im Sinne des Artikels 4, Absatz 3 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 4. Juni 2003, Nr. 22*“).



Aufgrund der aufgezeigten Rechtslage übt der Landesbeirat für Evaluation seine Tätigkeit im Rahmen eines klar definierten gesetzlichen Auftrages und einer politischen Vorgabe der Landesregierung aus.

Es ist mir ein Anliegen klarzustellen, dass es sich daher um die Durchführung eines gesetzlichen Auftrages und einer politischen Entscheidung der Landesregierung handelt, die für die Schulen verbindlich ist und infolgedessen eine Verpflichtung darstellt. Die Kompetenztests sind damit eindeutig eine Form der externen Evaluation laut LG Nr. 12/2000.

Bezüglich der Verpflichtung des Lehrpersonals zur Durchführung und Korrektur der Kompetenztests verweise ich auf den Artikel 8 des LKV, der die für den Unterricht zusätzliche Arbeitszeit der Lehrpersonen regelt. Die Absätze 1 und 2 führen die Tätigkeiten an, die unter die „bis zu 220 Jahresstunden“ fallen; insbesondere beinhaltet der Absatz 2 Buchstabe g) folgende Bestimmung: „g) *alle anderen Tätigkeiten, die mit dem Unterricht zusammenhängen.*“ Im Übrigen gilt es festzuhalten, dass die Lehrerinnen und Lehrer die Ergebnisse der Kompetenztests als Teil der Beobachtungen der Lernergebnisse betrachten können und die Korrektur derselben wie die Korrektur eines ähnlichen Tests oder einer ähnlichen Schularbeit angesehen werden kann.

Dies vorausgeschickt, weise ich darauf hin, dass die autonomen Schulen als Teil des Bildungssystems ihren Bildungsauftrag unter Berücksichtigung der Landesbestimmungen und der politischen Vorgaben der Landesregierung ausüben. Die Mitarbeit der Lehrpersonen an der Durchführung der Kompetenztests stellt eine Dienstpflicht dar, für deren Umsetzung die Schulführungskraft verantwortlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter

Dr. Peter Höllrigl